

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Jagdgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 78/2017, Nr. 37/2018, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. ../2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 25 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) eine gültige Jagdkarte im Sinne des § 24 Abs. 2 eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz vorlegt, soweit diese aufgrund einer Jagdprüfung erlangt wurde, die im Wesentlichen jener nach Abs. 1 gleichwertig ist, oder“

2. Im § 25 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „Abs. 6 oder 9“ durch den Ausdruck „Abs. 6, 9 oder 10“ ersetzt.

3. Im § 25 Abs. 9 wird nach dem Ausdruck „festlegen,“ die Wortfolge „welche Jagdprüfungen von Staaten nach Abs. 2 lit. b jedenfalls als im Wesentlichen gleichwertig mit der Jagdprüfung anzusehen sind und“ eingefügt.

4. Der § 40 lautet:

**„§ 40  
Hegeabschuss**

Augenscheinlich krankes oder verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten ist, darf ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes erlegt werden, wenn dies zur Beendigung seiner Qualen notwendig ist; dies gilt auch für verwaistes Wild, ausgenommen Großraubwild. Der Abschuss ist der Behörde unverzüglich schriftlich zu melden. Darin sind jedenfalls der Name des Erlegers, Zeitpunkt und Ort des Abschusses, die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen, sowie Alter und Geschlecht des erlegten Tieres anzugeben. Weiters ist das erlegte Tier unverzüglich einem von der Behörde bestimmten Sachverständigen vorzulegen. Im Hinblick auf erlegtes Großraubwild gilt § 27 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.“

5. Im § 42 Abs. 5 wird nach dem Wort „Tagebuch“ das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „erlegten Wildes“ das Wort „und“ durch die Wortfolge „sowie die Kennzeichnung und die Beschaffenheit“ ersetzt.

6. Der § 53 Abs. 6 entfällt.

7. Im § 68 Abs. 1 lit. h entfällt der Ausdruck „Abs. 1“.

8. Im § 68 Abs. 2 lit. k entfällt nach dem Ausdruck „§ 40“ der Ausdruck „Abs. 1“, wird die Wortfolge „oder nicht gemäß § 40 Abs. 2“ durch den Ausdruck „, nicht oder nicht ordnungsgemäß“ ersetzt und entfällt nach dem Ausdruck „§§ 40“ der Ausdruck „Abs. 2“.

9. Nach dem § 70a wird folgender § 70b eingefügt:

„§ 70b

**Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2021**

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. ../2021, gültige Jagdkarten gelten jeweils für die verbleibende Dauer, für die sie ausgestellt wurden, weiter.

(2) Eine Person, die aufgrund einer in den letzten zwölf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. ../2021, ausgestellten Jagdkarte im Sinne des § 24 Abs. 2 während zumindest sechs Jagdjahren jagen durfte, gilt als jagdlich geeignet im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. b.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Der Nachweis der jagdlichen Eignung durch die Vorlage einer gültigen Jagdkarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz wird neu geregelt (§ 25 Abs. 2 lit. b sowie die dazu korrespondierenden Vorschriften in § 25 Abs. 9 und § 70b). Damit wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2019, G 315/2018-8, Rechnung getragen.

1.2. Die Regelungen über den Hegeabschuss (§ 40) werden geändert. Insbesondere wird die derzeit bestehende Bewilligungspflicht zur Durchführung eines Hegeabschlusses für krankes, verletztes und verwaistes Wild, das ganzjährig geschont ist, durch eine Melde- und Vorlagepflicht ersetzt.

#### 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine Mehrkosten. Statt der Bewilligungspflicht für einen Hegeabschuss ist künftig eine Meldepflicht vorgesehen. Der daraus resultierende Aufwand der Behörde bleibt im Wesentlichen derselbe. Die Pflicht zur Vorlage von erlegtem Wild besteht bereits derzeit und verursacht daher keinen zusätzlichen Aufwand.

#### 4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z. 1 bis 3 (§ 25):

*Abs. 2:*

Die vorgesehene Änderung ist vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2019, G 315/2018-8, zum Tiroler Jagdgesetz erforderlich. In diesem Erkenntnis hat der VfGH im Wesentlichen zwei Kernaussagen getroffen: Zum einen ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, die jagdliche Eignung an den (Haupt-)Wohnsitz zu knüpfen, weil der Wohnsitz in keinem Zusammenhang mit jagdlichen Fähigkeiten und Kenntnissen steht und er in diesem Kontext ein sachfremdes Kriterium darstellt. Zum anderen führt nach Ansicht des VfGH die undifferenzierte Anknüpfung an die Jagdberechtigung eines anderen Staates dazu, dass damit eine hinreichende jagdfachliche Eignung insbesondere dann nicht gewährleistet ist, wenn die dort zugrundeliegende Ausbildung ein nicht vergleichbares jagdfachliches Niveau aufweist.

Vor diesem Hintergrund entfällt die bisher im Abs. 2 lit. b vorgesehene Anknüpfung an den Hauptwohnsitz. Die jagdliche Eignung kann jedoch weiterhin durch die Vorlage einer gültigen Jagdkarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz nachgewiesen werden, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt werden: erstens muss die Jagdkarte – so wie bisher – aufgrund einer Jagdprüfung erlangt worden sein sowie zweitens – und das ist neu – muss diese jagdliche Prüfung mit der Jagdprüfung nach § 25 Abs. 1 im Wesentlichen gleichwertig sein (Abs. 2 lit. b).

Die Regelung des Abs. 2 lit. a bleibt unverändert; es ist hinreichend gewährleistet, dass Jagdprüfungen, die in anderen Bundesländern abgelegt werden, im Wesentlichen gleichwertig mit der „Vorarlberger

Jagdprüfung“ sind und in anderen Bundesländern eine Jagdkarte nur ausgestellt wird, wenn eine im Wesentlichen gleichwertige Jagdprüfung vorliegt.

Im Übrigen kann die jagdliche Eignung wie bisher durch die Ablegung der Jagdprüfung (Abs. 1) oder auch durch die Anerkennung von Ausbildungen (Abs. 2 lit. c) nachgewiesen werden. Zu Letzterem ist festzuhalten, dass diesbezüglich auch Ausbildungsnachweise im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen können; daher wird in Abs. 2 lit. c der Verweis auf Abs. 10 aufgenommen.

*Abs. 9:*

Im Interesse der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung kann die Landesregierung mit Verordnung jene Prüfungen bestimmen, die in Staaten im Sinne des Abs. 2 lit. b erfolgreich abgelegt werden und die jedenfalls im Wesentlichen gleichwertig mit der Jagdprüfung nach Abs. 1 (Vorarlberger Jagdprüfung) anzusehen sind. Bei der Beurteilung der wesentlichen Gleichwertigkeit ist die jeweilige Prüfung mit der Vorarlberger Jagdprüfung zu vergleichen. Ausgehend von der Vorarlberger Jagdprüfung ist dabei auf den zu-grundliegenden Prüfungsstoff (siehe derzeit § 12 Abs. 1 Jagdverordnung) und dessen Umfang (dieser ergibt sich insbesondere aus den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrunterlagen) abzustellen.

Wie bisher kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen, welche anderen Ausbildungsnachweise (z. B. solche, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, oder Prüfungen, die nicht in Staaten nach Abs. 2 lit. b abgelegt werden) im Wesentlichen gleichwertig mit der Vorarlberger Jagdprüfung sind. Bezüglich der Beurteilung der wesentlichen Gleichwertigkeit gilt das vorher Gesagte sinngemäß.

#### **Zu Z. 4, 7 und 8 (§ 40 und § 68):**

Die zeitgerechte Einholung der Bewilligung zum Hegeabschuss gemäß § 40 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung für ganzjährig geschontes Wild, das aufgrund von Krankheit, Verletzung oder Verwaisung Qualen erleidet und dessen Überleben nicht zu erwarten ist, führt in der Praxis zu Problemen. Daher wird künftig statt einer Bewilligungspflicht eine Melde- und Vorlagepflicht für im Rahmen eines Hegeabschusses erlegtes Wild vorgesehen. Die neue Regelung gilt weiters sowohl für ganzjährig als auch nicht ganzjährig geschontes Wild.

Die Tötung eines Tieres ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes ist nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen von konkreten Gründen zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn das Tier augenscheinlich (d.h. offensichtlich und deutlich erkennbar) krank oder verletzt ist, sein Überleben nicht zu erwarten ist, das Tier Qualen erleidet und der Abschuss zur Beendigung der Qualen notwendig ist. Gleiches gilt sinngemäß für verwaistes Wild, ausgenommen Großraubwild.

Zur Überwachung der Rechtmäßigkeit des durchgeführten Hegeabschusses und um Missbrauch vorzubeugen, ist zum einen jeder Hegeabschuss der Behörde umgehend schriftlich zu melden und zum anderen das erlegte Tier vorzulegen. In der Meldung ist neben dem Namen des Erlegers vor allem näher darzulegen, weshalb der Hegeabschuss notwendig gewesen ist. Dazu sind Angaben zur konkreten Notlage des erlegten Tieres, zur Art und zum Grad der Krankheit oder Verletzung usw. zu machen. Das erlegte Tier ist einem von der Behörde bestimmten Sachverständigen vorzulegen. Je nach Grund für den Hegeabschuss können dies auch unterschiedliche Sachverständige sein (z. B. bei krankem Wild allenfalls eine Vorlage an den Amtstierarzt oder einen anderen Tierarzt). Bei einem Hegeabschuss von Großraubwild fällt dieses – wie bisher – dem Land zu.

Aufgrund der Änderung des § 40 sind auch die diesbezüglichen Strafbestimmungen (§ 68) anzupassen.

#### **Zu Z. 5 (§ 42 Abs. 5):**

Bei männlichem Schalenwild sowie weiblichem Gams- und Steinwild, das nicht nach Abs. 2 vorzuzeigen ist, sind die Abschussmeldungen anlässlich der Hegeschau anhand der vorgelegten Beweisstücke, insbesondere Trophäen, zu überprüfen (§ 42 Abs. 4). Aufgrund der nunmehrigen Ergänzung in § 42 Abs. 5 hat die Landregierung mit Verordnung näher zu regeln, wie beschaffen die vorgelegten Beweisstücke sein müssen, so z. B. welche hygienische Anforderungen sie zu erfüllen haben.

#### **Zu Z. 6 (Entfall des § 53 Abs. 6):**

Gemäß § 53 Abs. 6 ist das Jagdschutzorgan befugt, in Ausübung seines Dienstes eine Faustfeuerwaffe zu tragen. Zum Waffengebrauch ist es nur im Falle der Notwehr (§ 3 Strafgesetzbuch) berechtigt. Diese Bestimmung kann aus folgenden Gründen entfallen: Gemäß § 20 Abs. 1a Waffengesetz berechtigt eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte während der rechtmäßigen, nach den

landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe. Eine eigene jagdgesetzliche Regelung über die Befugnis zum Tragen einer Faustfeuerwaffe – wie sie derzeit in § 53 Abs. 6 erster Satz enthalten ist – ist aufgrund der erwähnten waffengesetzlichen Vorschrift nicht (mehr) notwendig. Korrespondierend dazu ist auch die im § 53 Abs. 6 zweiter Satz enthaltene Bestimmung, dass das Jagdschutzorgan zum Waffengebrauch nur im Falle der Notwehr (§ 3 Strafgesetzbuch) berechtigt ist, nicht erforderlich. Zum einen ergibt sich bereits aus § 3 Strafgesetzbuch, dass die Grenzen der Notwehr auch im Falle eines Waffengebrauchs eingehalten werden müssen. Zum anderen hat die Landesregierung auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 mit Verordnung zu regeln, welche Geräte zum Jagen (dazu gehören auch Waffen) verwendet werden dürfen. Auf dieser Grundlage hat die Landesregierung in § 20 lit. a der derzeit geltenden Jagdverordnung z. B. bestimmt, dass die Verwendung von Faustfeuerwaffen mit Ausnahme zur Abgabe eines Fangschusses verboten ist.

**Zu Z. 9 (§ 70b):**

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an die jagdliche Eignung im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. b geändert werden, sind entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen. Zum einen dahingehend, dass Jagdkarten gemäß § 24 Abs. 1, die vor Inkrafttreten dieser Novelle ausgestellt wurden, jeweils für die verbleibende Dauer, für die sie ausgestellt wurden, weiterhin gültig sind (Abs. 1). Zum anderen ist nach Abs. 2 jede Person, der in den letzten zwölf Jahren vor Inkrafttreten dieser Novelle eine (oder mehrere) Jagdkarte(n) im Sinne des § 24 Abs. 2 ausgestellt wurde(n) und die aufgrund dieser ausgestellten Jagdkarte(n) während zumindest sechs Jagdjahren jagdberechtigt war bzw. jagen durfte, weiterhin jagdlich geeignet im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. b. Diese Regelung ist deshalb gerechtfertigt, weil in diesen Fällen allenfalls bestehende wesentliche Unterschiede zwischen einer in einem Staat nach § 25 Abs. 2 lit. b abgeschlossenen Prüfung und der Vorarlberger Jagdprüfung durch die bisherige Praxis (Besitz einer Jagdkarte während zumindest sechs Jagdjahren) ausgeglichen werden.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2021, am 6. Oktober, nach einstimmiger Annahme nachstehenden VP/Grüne-Abänderungsantrags, das in der Regierungsvorlage, Beilage 77/2021, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

*„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:*

*a) Vor der Z. 1 wird folgende Z. 1 eingefügt:*

*„1. Im § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck ‚§ 27 Abs. 5‘ durch den Ausdruck ‚§ 27 Abs. 6‘ und der Ausdruck ‚§ 36 Abs. 5‘ durch den Ausdruck ‚§ 36 Abs. 2‘ ersetzt.“*

*b) Die bisherigen Z. 1 bis 3 werden als Z. 2 bis 4 bezeichnet.*

*c) Nach der nunmehrigen Z. 4 werden folgende Z. 5 bis 14 eingefügt:*

*„5. Im § 27 Abs. 3 wird nach dem Wort ‚Voraussetzungen‘ die Wortfolge ‚auf Antrag oder von Amts wegen, im Falle von Großraubwild jedenfalls nur von Amts wegen‘ eingefügt, nach dem Wort ‚bewilligen‘ der Strichpunkt durch einen Punkt sowie das Wort ‚insbesondere‘ durch das Wort ‚Insbesondere‘ ersetzt, vor dem Ausdruck ‚Art. 16‘ die Wortfolge ‚den Abs. 4 und 5 und den‘ eingefügt und der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

*„Die Landesregierung kann diesbezügliche Erfordernisse in der Verordnung näher regeln, soweit es um eine Ausnahme bezüglich Großraubwild geht, hat sie dies zu tun. Eine von Amts wegen erteilte Ausnahmebewilligung ist allen Jagdnutzungsberechtigten und Jagdschutzorganen des betroffenen Gebietes zuzustellen, im Falle des Abs. 6 letzter Satz lediglich zur Kenntnisnahme; § 66a bleibt unberührt. Aufgrund einer Ausnahmebewilligung erlegtes Großraubwild fällt dem Land zu.“*

*6. Der § 27 Abs. 4 lautet:*

*„(4) Hinsichtlich einer nach Art. 12 oder 15 der FFH-Richtlinie geschützten Wildart kann die Ausnahmebewilligung aufgrund einer Verordnung nach Abs. 3 jedenfalls nur aus nachstehenden Gründen und nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotzdem ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können:*

*a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,*

- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben.'

*7. Im § 27 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:*

*,(5) Hinsichtlich einer nach Art. 5 oder 8 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Wildart kann die Ausnahmegewilligung aufgrund einer Verordnung nach Abs. 3 jedenfalls nur aus nachstehenden Gründen und nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt:*

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- e) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
- f) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen zu ermöglichen.'

*8. Im § 27 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet.*

*9. Im nunmehrigen § 27 Abs. 6 wird die Wortfolge ‚Die Bewilligung‘ durch die Wortfolge ‚In einer Ausnahmegewilligung aufgrund einer Verordnung‘ ersetzt, der Ausdruck ‚und 4‘ durch die Wortfolge ‚sind jedenfalls die für die bewilligte Maßnahme zugelassenen Mittel, Einrichtungen und Methoden, und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Ausnahme zugelassen wird, anzugeben. Erforderlichenfalls‘ ersetzt, das Wort ‚erforderlichenfalls‘ durch die Wortfolge ‚die Ausnahmegewilligung‘ ersetzt, das Wort*

*„Erforderlichenfalls“ durch die Wortfolge „Soweit sie Großraubwild betrifft,“ sowie die Wortfolge „die Bewilligung nach Abs. 4“ durch die Wortfolge „sie erforderlichenfalls auch“ ersetzt, nach dem Wort „Maßnahme“ das Wort „nur“ und vor dem Wort „näher“ die Wortfolge „oder mehreren“ eingefügt und die Wortfolge „durchzuführen ist“ durch die Wortfolge „durchgeführt werden darf“ ersetzt.*

*10. Im § 32 Abs. 2 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:*

*„Dasselbe gilt für eine vorsätzliche Beunruhigung, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Nutztieren erforderlich ist.“*

*11. Im § 32 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 27 Abs. 4 oder 36 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§§ 27 Abs. 3 oder 36 Abs. 2“ und der Ausdruck „§ 27 Abs. 5 2. Satz“ durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.*

*12. Im § 36 Abs. 2 wird das Wort „hat“ durch die Wortfolge „kann die Landesregierung in der Verordnung nach Abs. 1 vorsehen, dass“, das Wort „festzusetzen;“ durch die Wortfolge „oder mit Bescheid, im Falle von Großraubwild jedenfalls nur von Amts wegen mit Bescheid festsetzen kann.“ sowie das Wort „insbesondere“ durch das Wort „Insbesondere“ ersetzt, wird vor dem Ausdruck „Art. 16“ die Wortfolge „Abs. 3 und den“ eingefügt, entfällt der nunmehrige dritte Satz und wird nach dem Wort „regeln“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „soweit es um eine Ausnahme bezüglich Großraubwild geht, hat sie dies zu tun. § 27 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz und Abs. 6 gilt sinngemäß“ eingefügt.*

*13. Im § 36 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:*

*„(3) Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung aufgrund einer Verordnung nach Abs. 2 gilt hinsichtlich einer nach Art. 12 oder 14 der FFH-Richtlinie geschützten Wildart § 27 Abs. 4 und hinsichtlich einer nach Art. 5 oder 7 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Wildart § 27 Abs. 5 sinngemäß.“*

*14. Im § 36 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet; der bisherige Abs. 5 entfällt.“*

*d) Die bisherigen Z. 4 bis 6 werden als Z. 15 bis 17 bezeichnet.*

*e) In der nunmehrigen Z. 15 wird im § 40 der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.*

**f) Nach der nunmehrigen Z. 17 werden folgende Z. 18 bis Z. 21 eingefügt:**

**,18. Dem § 63 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

**,(3) Soweit es aus Gründen der Betroffenheit des Gebietes mehrerer Verwaltungsbezirke zweckmäßig ist, kann die Landesregierung die Zuständigkeit zur Erlassung von Ausnahmewilligungen nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 an sich ziehen.'**

**19. Im § 66 Abs. 3 wird der Ausdruck ,§ 36 Abs. 1, 2 und 4' durch den Ausdruck ,§ 36 Abs. 1, 2 und 5' ersetzt.**

**20. Im § 66a Abs. 1 wird der Ausdruck ,§ 27 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 4' durch den Ausdruck ,§ 27 Abs. 3, § 36 Abs. 2' ersetzt.**

**21. Im § 68 Abs. 1 lit. g wird der Ausdruck ,Abs. 3' durch den Ausdruck ,Abs. 4' und der Ausdruck ,Abs. 4' durch den Ausdruck ,Abs. 5' ersetzt.'**

**g) Die bisherigen Z. 7 bis 9 werden als Z. 22 bis Z. 24 bezeichnet.**

**h) Die nunmehrige Z. 22 lautet:**

**,22. Im § 68 Abs. 1 lit. h wird der Ausdruck ,Abs. 4' durch den Ausdruck ,Abs. 3' sowie der Ausdruck ,Abs. 5' durch den Ausdruck ,Abs. 2' ersetzt und entfällt der Ausdruck ,Abs. 1'.' "**

**Begründung:**

**Zu a)**

**Da die bisherigen Regelungen in §§ 27 Abs. 5 und 36 Abs. 5 durch die vorgeschlagenen Regelungen in §§ 27 Abs. 6 und 36 Abs. 2 ersetzt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Verweise in § 23 Abs. 1.**

**Zu b)**

**Es erfolgt hier eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag.**

**Zu c)**

**Um dem Gefahren- und Konfliktpotential von Großraubwild, insbesondere von Wölfen, besser Rechnung zu tragen und einen effizienten Vollzug zu ermöglichen, wird eine gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Landesregierung geschaffen, die ein adäquates Wolfsmanagement gewährleisten soll. Dazu werden in den vorgeschlagenen §§ 27 Abs. 3 bis 5 die Kriterien, die eine artenschutzrechtliche Ausnahmewilligung nach der FFH-Richtlinie (Artikel 16) und der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 9) ermöglichen sollen, bereits unmittelbar auf Gesetzesebene festgelegt. Diese Kriterien sollen in gleicher Weise auch für den Verordnungsgeber zur Regelung von Ausnahmen betreffend Schonzeiten gelten (vgl. § 36 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung).**

**Zu den unionsrechtlich determinierten Kriterien gehören zum einen die in § 27 Abs. 4 bzw. Abs. 5 angeführten öffentlichen Interessen respektive Gründe, die eine Ausnahme von den**

*Ge- und Verboten für das Jagen bzw. eine Ausnahme von den Schonzeiten rechtfertigen können. Bislang wären (auf Verordnungsebene näher zu regelnde) Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Großraubwild nur zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung oder ernster Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen möglich, nun sollen solche auch aus anderen unionsrechtlich anerkannten Gründen z.B. nach der FFH-Richtlinie auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt möglich sein.*

*Des Weiteren darf nach den beiden EU-Rechtsakten keine andere zufriedenstellende Lösung für das zu regelnde Problem oder die Situation bestehen, wobei ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-10/96 die Prüfung dieser Frage in drei Teilen zu erfolgen hat: Welches Problem oder welche spezifische Situation gilt es zu regeln? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind sie als Lösung für das Problem oder für die spezifische Situation, für das/die die Abweichung beantragt wird, geeignet?*

*Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie ist zudem unabdingbares Kriterium für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, dass die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dabei sind nach den Ausführungen auf Seite 69 im Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie folgende beiden Fragen zu beantworten: Welches ist der tatsächliche Erhaltungszustand der betroffenen Art auf biogeografischer Ebene und auf Ebene der (lokalen) Population und welche Auswirkungen hat die Ausnahme als solche? Letztlich ist zu beachten, dass das Nettoergebnis einer Ausnahmegewilligung für eine Art immer neutral oder positiv sein sollte, außer sie wird als Reaktion auf eine Gesundheitskatastrophe beim Menschen gewährt. Wenn also eine Ausnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population (oder ihre Entwicklungstendenzen) oder auf Ebene der biografischen Region in einem Mitgliedstaat hat, sollte die Behörde keine Ausnahmegewilligung erteilen.*

*Im Ermittlungsverfahren wird die Behörde aus praktischen Gründen sowohl bei Ausnahmen nach der FFH-Richtlinie als auch bei Ausnahmen von der Vogelschutzrichtlinie zunächst zu prüfen haben, ob zumindest einer der Ausnahmegründe vorliegt, widrigenfalls erübrigen sich nämlich weitere Ermittlungsschritte wie z.B. ob andere zufriedenstellende und geeignete Alternativlösungen bestehen. Im Übrigen gilt es für die Behörde immer zu beachten, dass Abweichungen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Richtlinien, die Erhaltung und Sicherung der Artenvielfalt, gerechtfertigt sein müssen, restriktiv auszulegen sind und nur ultima ratio darstellen.*

*Im vorgeschlagenen Abs. 6 soll eine Konkretisierung der weiteren erforderlichen Inhalte einer Ausnahmegewilligung - im sachlichen Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie mit Blick auf die unionsrechtlich geltenden Berichtspflichten - erfolgen. Hierzu gehören jedenfalls die näheren Eingriffsvoraussetzungen wie z.B. die zugelassenen Mittel, Einrichtungen und Methoden bei der Durchführung der bewilligten Maßnahme sowie die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Ausnahme zugelassen wird. Zudem erfolgt die Präzisierung, dass eine Bewilligung betreffend Großraubwild bei Bedarf unter der Bedingung erteilt werden kann, dass die bewilligte Maßnahme nur von einer oder mehreren bestimmten Personen mit entsprechender fachlicher Eignung durchgeführt werden darf. Dies gilt sinngemäß auch für Ausnahmen von den Schonzeiten nach § 36 Abs. 2. Aufgrund des Entfalls des bisherigen § 27*

*Abs. 4 erfolgt im nunmehrigen Abs. 6 zudem eine Anpassung des Verweises in Bezug auf Ausnahmegewilligungen aufgrund einer Verordnung nach Abs. 3.*

*Zwingende Voraussetzung für eine Verordnungsregelung, die Ausnahmegewilligungen betreffend Großraubwild ermöglicht, ist, dass die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung (insbesondere betreffend die jeweils in Betracht kommenden Maßnahmen und die näheren Eingriffsvoraussetzungen auch im Hinblick auf künftige Managementpläne für Arten, etc.) unter Berücksichtigung der genannten EU-Rechtsakte in der Verordnung näher bestimmt. In der Praxis wird es zweckmäßig sein, hier die Grundlagen und Empfehlungen des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs einfließen zu lassen. Zudem entfällt mit den vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 das bisher zwingende Merkmal der Gefahr im Verzug für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung betreffend Großraubwild, zumal erforderliche Maßnahmen (z.B. Vergrämnungsmaßnahmen) auch dann möglich sein sollten, wenn eine solche nicht vorliegt. Hinsichtlich eines allfälligen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde wird auf § 13 VwGVG hingewiesen. Auch im Falle eines solchen Ausschlusses ist allerdings nach § 66a vorzugehen, d.h. der Bescheid ist nach der genannten Bestimmung zu veröffentlichen, mit der Gelegenheit zur Bekämpfung durch anerkannte Umweltorganisationen.*

*Weiters erfolgt nach den vorgeschlagenen Änderungen in §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 zum einen die Klarstellung, dass im heiklen Bereich des Großraubwildes artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligungen nur von Amts wegen mit Bescheid möglich sind. Zum anderen wird ausdrücklich angeführt, wem solche von Amts wegen erteilten Ausnahmegewilligungen zuzustellen sind (allen Jagdnutzungsberechtigten und Jagdschutzorganen im betroffenen Gebiet; soweit besondere Organe im Hinblick auf deren fachliche Eignung zur Durchführung der bewilligten Maßnahme bestellt worden sind, wird den Jagdnutzungsberechtigten und den Jagdschutzorganen des betroffenen Gebietes die Ausnahmegewilligung jedoch lediglich zur Kenntnisnahme, nicht aber als Parteien, zugestellt).*

*Sonstige Ausnahmegewilligungen können, soweit dies in einer Verordnung der Landesregierung nach den §§ 27 Abs. 2 und 36 Abs. 1 vorgesehen ist, auch auf Antrag erteilt werden; als antragstellende Personen kommen nur die Jagdnutzungsberechtigten in Betracht (da nur diese die Ausnahmegewilligung „konsumieren“ können). Die Möglichkeit, in der Verordnung eine amtswegige Erteilung der Ausnahmegewilligung vorzusehen, bleibt unberührt.*

*Die vorgeschlagene Regelung in § 32 Abs. 2 verfolgt die Intention, bei einer unmittelbaren Gefahrensituation im Angesicht des Wildes, z.B. wenn ein Wolf unmittelbar am Reißen eines Schafes ist, konkret vor Ort Maßnahmen zur vorsätzlichen Beunruhigung des Wildes zu ermöglichen, um den Abbruch dieser unmittelbaren Gefahrensituation herbeizuführen. Da derartige Maßnahmen nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr für Leib und Leben von Menschen und Nutztieren und nicht zur Prävention oder Verhaltensänderung des Wildes ergriffen werden dürfen, ergibt sich insofern auch kein Widerspruch zu den Zielsetzungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, die auf die Sicherung der Artenvielfalt und auf die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten abzielen.*

*Ebenso erfolgt in § 32 Abs. 3 eine Anpassung der Verweise, da der bisherige § 27 Abs. 4 entfällt bzw. der bisherige § 27 Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet wird und auch § 36 Abs. 5 entfällt.*

*Zu d)*

*Es erfolgt hier lediglich eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag.*

*Zu e)*

*Da die bisherige Regelung des § 27 Abs. 4 letzter Satz nunmehr in den § 27 Abs. 3 letzter Satz verschoben wird, erfolgt eine Anpassung des Verweises in § 40 Abs. 1.*

*Zu f)*

*Wenn dies im Einzelfall aufgrund der Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke zweckmäßig ist, soll die Landesregierung nach dem vorgeschlagenen § 63 Abs. 3 die Möglichkeit haben, die Zuständigkeit zur Erlassung von Ausnahmegewilligungen an sich zu ziehen. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer solchen Vorgehensweise sind Vorteile im Hinblick auf die Verfahrenseffizienz und die Wirtschaftlichkeit mitzuberücksichtigen.*

*Da die bisherige Regelung von § 36 Abs. 4 in Abs. 5 verschoben wird, ist der Verweis in § 66 Abs. 3 zu ändern. Weiters sind auch die Verweise in § 66a Abs. 1 aufgrund der Änderungen in § 27 Abs. 4 und § 36 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzupassen. Ebenso sind die Verweise in § 68 Abs. 1 lit. g aufgrund der Änderungen in § 36 Abs. 3 bis 5 entsprechend anzupassen.*

*Zu g)*

*Es erfolgt hier lediglich eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag.*

*Zu h)*

*Im Übrigen sind auch die Verweise in § 68 Abs. 1 lit. h aufgrund der Änderungen in §§ 27 Abs. 4 und 36 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzupassen.*